



# Satzung

in der Fassung vom 27. Oktober 2017

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der am 9. September 1955 in Villingen gegründete Verein führt den Namen „Historisches Grenadiercorps 1810 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Satzung wird mit erfolgter Eintragung wirksam.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er bezweckt die Erhaltung der Grenadiertradition von 1810 der alten Zähringerstadt. Erinnerungsgegenstände zu sammeln, die aus der damaligen Zeit stammen, um sie dem Volke zu erhalten.
- b) Die aktive Mannschaft in der historischen Uniform der Grenadiere von 1810 aufzutreten.
- c) Der Bevölkerung die heimatlichen Traditionen, sowie Umstände des täglichen zivilen und militärischen Lebens in der Zeit vor 1850 näher zu bringen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eigener, geeigneter Veranstaltungen, wie z.B. öffentliche Ausstellungen, Vorführungen und szenische Darstellungen. Hierbei soll das erworbene Wissen anschaulich präsentiert werden.
- d) Die Pflege des Schießsports mit Vorderlader - und modernen Waffen.
- e) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Uniform an Fastnachtsumzügen und Fastnachtsveranstaltungen nicht zu tragen.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder werden eingeteilt in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Alle Mitglieder sind an die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Pflichten gebunden.

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Jede Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Vorstandschaft entscheidet, bei aktiven Mitgliedern nach einer angemessenen Probezeit, über die Aufnahme.

Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet nach einem Vorbeschluss die Vorstandschaft.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen  
Der Austritt wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam

Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder unkameradschaftlich handeln oder sich sonstiger Vergehen schuldig machen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Ausschlusses Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand oder Schiedsgericht zu hören. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe der Beiträge kann nur durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt werden

Die aktiven und passiven Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Mitglieder, die unverschuldet in soziale Schwierigkeiten geraten sind, können auf Antrag in begründeten Fällen vorübergehend von der Beitragsleistung befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand mit Beirat
- b) die aktive Mitgliederversammlung
- c) das Schiedsgericht
- d) die Jahreshauptversammlung

## **§ 10**

### **Vorstand und Beirat**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. + 2. Vorsitzenden - I. und II. Rat genannt
- b) dem Schriftführer = Corpsweibel
- c) dem 1. + 2. Kassierer = I. und II. Corpskämmerer

Der Beirat besteht aus bis zu drei Personen, im folgenden ‚Beiräte‘ genannt.

## **§ 11**

### **Befugnisse des Vorstandes**

Der I. Rat oder der II. Rat vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist Einzelvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Mitglieder zu den Vorstandssitzungen als Berater einzuladen, jedoch ohne Stimmrecht.

## **§ 12**

### **Aktive Mitgliederversammlung**

Die aktive Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Alle Anträge, welche die aktiven Mitglieder betreffen, können von dem Vorstand an diese zur Entscheidung weitergegeben werden.

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des I. Offiziers.

## **§ 13**

### **Das Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht besteht aus zwei aktiven und zwei passiven Mitgliedern. Es wird in zweijährigem Turnus in der Jahreshauptversammlung neu gewählt.

Einigt sich das Schiedsgericht im Entscheidungsfalle nicht, so ist der jeweilige Antrag verfallen.

Der I. Rat und der I. Offizier sind berechtigt, den Sitzungen des Schiedsgerichtes beizuwohnen, jedoch ohne Stimmrecht.

## **§ 14**

### **Wahl des Vorstandes und des Beirats**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Für ein während der Amtszeit des Vorstandes ausscheidendes Mitglied hat auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl stattzufinden.

Die Wahl der Beiräte erfolgt ebenfalls alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung.

Frei gewordene Beiratspositionen können bis zur nächsten Wahl per Berufung durch die Vorstandschaft besetzt werden.

## **§ 15**

### **Die Jahreshauptversammlung**

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung der Vereinsmitglieder statt. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich einzureichen, Wünsche können mündlich vorgetragen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 2 Wochen vor dem Termin, durch den Vorstand.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, jedes Mitglied hat eine Stimme.

Alle Abstimmungen können sowohl per Handzeichen als auch geheim erfolgen.

Geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn dies von mehr als  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder oder den zur Wahl stehenden Kandidaten verlangt wird.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, sowie über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 16**

### **Die Wahl der Offiziere**

Die Wahl der Offiziere und Unteroffiziere findet in der aktiven Mitgliederversammlung statt. Zu anstehenden Wahlen hat eine schriftliche Einladung zu ergehen.  
Stimmberechtigt sind alle Uniformträger.

## **§ 17**

### **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 18**

### **Geschäftsjahr / Rechnungsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September eines jeden Jahres.

Das Rechnungsjahr ist gleich mit dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein löst sich auf, sofern dies die Jahreshauptversammlung (mit  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder) beschließt, oder die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das vorhandene Vermögen nach Abzug der von den Mitgliedern eingebrachten Vermögenswerte und Kapitaleinheiten an die

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.  
in 78048 Villingen-Schwenningen

über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat

Bei der Verteilung des Restvermögens ist das zuständige Finanzamt hinzuzuziehen.

Erinnerungsgegenstände gehen nach Rückerstattung der Leihgaben an das Museum der Stadt Villingen-Schwenningen über.



## **§ 20**

### **Eigentum**

Mitglieder, welche ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, alle Uniform- und Ausrüstungsgegenstände des Vereins umgehend in einwandfreiem und gereinigtem Zustand abzugeben.

Auf eventuell privat beschaffte Uniformteile hat der Verein das Vorkaufrecht.

Die Neufassung der Satzung vom 1. Dezember 1956 wurde in der Generalversammlung vom 9. November 1974 und in der Generalversammlung vom 23. November 1979 sowie in der Generalversammlung vom 24. Oktober 2003 sowie in der Generalversammlung vom 30. Oktober 2015 sowie in der Generalversammlung vom 27. Oktober 2017 beschlossen und mit der erforderlichen Mehrheit genehmigt.

Villingen-Schwenningen, den 27. Oktober 2017

Historisches Grenadiercorps 1810 e.V. Villingen-Schwenningen